

Wöchentliche Mindsche Anzeigen.

Nr. 41. Montags den 12. Octbr. 1801.

1. Citationes Edictales.

Demnach die Ehefrau, Hanna Margaretha Reckstieck's geborne Kipps aus Oldentrup Amts Heepen, wider ihren Ehemann, den Colonus und Linnen-Fabricanten Friedrich Wilhelm Reckstieck von der Stette Nr. 15. Bauerschaft Oldentrup, dahin Klage angebracht, daß derselbe sie seit 2½ Jahren verlassen, und ihr seit den Briefen aus Hamburg und Frankfurth vom 20. Febr. und 11. April 1799 keine Nachricht von seinem Aufenthalt und Zurückkunft gegeben habe, mithin sie nun um seine öffentliche Vorladung durch zu erlassende Edictales, und bey seinem Ausbleiben, um Trennung der Ehe durch ein Urtheil gebeten. Da nun dem Gesuche der öffentlichen Vorladung des Eingangs erwähnten Friedrich Wilhelm Reckstieck nachgegeben, und terminus zu seiner Bestellung hieselbst auf der Regierung auf den 23. Decbr. c. vor dem Deputato Regieruns-Referendarius Wilmanns angesetzt worden; so wird derselbe hiermit vorgeladen, sich in solchem Termine, des Morgens um 9 Uhr hieselbst auf der Regierung vor dem gedachten Deputato einzufinden, und sich zu erklären, ob er die Ehe mit seiner ihm angetrauten Ehefrau gebührend und christlich fortsetzen, oder was er gegen die angebrachte Ehescheidungs-Klage einwen-

den wolle; wobei ihm eventualiter der Justiz-Commissarius Ebmeier II zum Mandatario ex officio zugeordnet wird, an den er sich vor oder in dem anstehenden Termine wenden, und ihn mit Vollmacht zu seiner Vertretung versehen kann. Wobey ihm auf den Fall seines Ausbleibens oder der Unterlassung dieser Anweisung zur Warnung bekannt gemacht wird, daß er dafür, daß er seine Ehefrau hbslich verlassen habe, und nicht zu ihr zurück zu kehren willens sey, angenommen, also die Strafen der Ehescheidung gegen ihn erkannt, und seiner Ehefrau die anderweite Verheirathung nachgelassen werden wird. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation erlassen, hieselbst und bey dem Amte Heepen angeschlagen, und gehöblich in den hiesigen wöchentlichen Anzeigen, so wie in den Frankfurther und Lippstädter Zeitungen eingerücket worden. So geschehen Minden am 12. August 1801.

Kbn. Preuss. Minden-Ravensb. Regierung,
v. Arnim.

Da allerhöchst befohlen worden.

1) den Osterwald, und die an solchen gränzende Gemeinheiten, der Dorfschaften Nietelen, Minteln, Schwalge, Räte, Webbigfeld, Hanenkamp und Lannenheide.

2) den Zwiehauser Wald zur Specialtheilung unter die Interessenten zu befördern, so werden hiermit alle und jede,

welche an oben gedachten Gemeinheiten irrend ein Recht und Anspruch, sie bestehen in Hude und Weide, Heide und Plaggenhieb, Torfstich, besonderen Wegegerechtigkeit, Mast- und Holzungsrecht, Fische-Teiche, Sand- und Lehmgruben, oder worin sie sonst wollen haben, und solches gehörig durch Schriften oder andere gesetzmäßige Art zu beweisen im Stande sind, hierdurch citiret und geladen, solche

1) Von den Osterwalde und gedachten Gemeinheiten in termino den 14. Decbr. c.

2) Von den Tziewhauser Walde in termino d. 15. Decbr. in dem Grunemannschen Hause zu Rahden bey der Theil. Commission zu protocoll zu geben, und alle schriftl. Beweisthümer deren sie sich bedienen wollen vorzulegen, und wenn von einem andern deren extradition gefordert wird, deshalb so frühzeitige Anzeige zu machen, daß deshalb verfügt werden könne: Die ihre Gerechtsame gar nicht oder nicht vollständig angeben, haben zu erwarten, daß sie aller nicht angegebenen Rechte für verlustig erklärt und mit gänzlichen Ausschluß ihrer die Theilung vorgenommen werden soll.

In Rücksicht derer Interessenten die für sich auf eine rechtsverbindliche Art nicht beschließen können, lieget denen Grund- Lehns- Eigenthums u. Herren ob, ihre Rechte wahrzunehmen, widrigenfalls es so angesehen wird, als wenn sie mit demjenigen, was diese eingehen und beschließen werden, friedlich und solches ihrer seits beständig als rechtsverbindlich betrachten wollen. Minden am 3. Septbr. 1801.

Königl. Preuß. Rahdensche Marken-
Theil-Commission.

Schrader.

2. Citatio Creditorum.

Da über das Vermögen des Heuerling und Leineweber Philip Wemhöner in der Bauerschaft Schildesche wohnhaft unterm nachstehenden dato Concurs eröffnet

ist; so werden alle und jede, welche an den gedachten Philip Wemhöner Forderungen zu haben vermeinen zur Angabe und Bescheinigung derselben auf den 14. Nov. an die Gerichtsstube zu Bielefeld, bey Verlust ihrer Ansprüche an die jetzt vorrätige Vermögens-Masse, diejenigen aber, welche von dem Gemeinschuldner Sachen oder Gelder besitzen, zur Anzeige und Herausgabe derselben, bey Verlust des ihnen an selbige zustehenden Rechtes, hierdurch aufgefordert und angewiesen.

Gegeben Schildesche am hiesigen Königl. Amte den 22. Septbr. 1801.

Reuter.

Ueber das sämtliche Vermögen des Commercianten Johann Friedrich Schütter, Besitzers der erbmeyerstetlich freyen ehemaligen Diekmanns Stette, Nr. 124. in Probhagen, ist vermöge heutigen Decreti wegen überhäufter Schulden der Concurs eröffnet und der Herr Justiz-Commissair Ziegler zum Interimscurator und Contradictor angeordnet.

Es werden daher sämtliche Schüttersche Creditores hiemit zur Liquidation und Nachweisung ihrer Ansprüche auf den 21. Jan. a. f. Morgens an hiesige Amtestube in Halle unter der Verwarnung verabladet, daß diejenigen, welche alsdann nicht persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte erscheinen und ihre Forderungen nachweisen, damit von der jetzigen Concursmasse auf immer abgewiesen werden sollen.

Zugleich müssen sich dann die Creditores über die fernere Wahl des Curatoris und wegen Ausmittelung und Versilberung der Activ-Masse gehörig erklären und deshalb weitere Instruction gewärtigen.

Amte Brakwede den 30. Septbr. 1801.

Drune.

3. Verkauf von Grundstücken.

Der vor dem Simeons-Thore zwischen denen Gärten des Hrn. Zimmermeis

ster Wehbecking und Bürger Brenner an der Bastau belegene Garten des Hrn. Probst Schröder wird auf dessen Ansuchen in termino den 23. d. M. Morgens um 10. Uhr in des Unterschriebenen Behausung meistbietend verkauft werden, daher sich daselbst etwaige Liebhaber sodann einfänden wollen.

Minden den 8. Octbr. 1801.

Ricke.

Es soll das zur Heikhschen Concurs Masse gehörende sub Nr. 685 u. 686 an der Dammstraße belegene Haus bestehend aus 2 Etagen, wovon die untere eine Wohnstube nebst Schlafkammer, und 2 andere Kammern 1 Boutique 1 Stur 1 Küche und noch 2 kleine Kammern, die obere Etage aber 2 Stuben nebst Schlafkammern und noch 2 andere Kammern in sich fasset, und über welchen ein beschlossener Boden, so wie in und neben dem Hause Stallung für 2 Kühe, ein kleiner Hofplatz, eine Holzremise und eine mit Planckwerk umschlossene Miststätte befindlich ist, welches mit Einschluß der Hubegerechtigkeit zu 930 Rtl. abgeschätzt worden, in termino den 21. Decbr. cur. Morgens 11 Uhr am Rathhause subhasta verkauft werden, und können die qualifizierte Meistbietende den Zuschlag sodann erwarten, wenn ein angemessenes Geböth erfolgen wird. Vielesfeld im Stadtgericht den 31. Aug. 1801.

Consbruch. Buddeus.

4. Adjudication.

Der hiesige Bürger Friedrich Gliesmann, hat eine Wiese in der Masch aufm Staue neben der Konterwiese, Heidmeiers in Glissen-Wiese und der Bärenbuschstraße laut gerichtl. Kaufbriefs vom heutigen dato an den Unterthan Christian Köbmermann in Ovestat käuflich überlassen und ist Käufern darüber der gerichtl. Kaufbrief ausgehändig worden. Signatum Petershagen den 15. Jul. 1801.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Becker. Goeker.

5. Mobilien-Verkauf.

Das sämtl. Vermögen des in Concurs gerathenen Heuerling und Leineweber Philip Bemböner in der Bauerschaft Schilde besche wohnhaft, soll in termino den 21. Octbr. Morgens früh 9 Uhr in der Wohnung desselben öffentlich meistbietend verkauft werden.

Kauflustige haben sich daher gedachten Tages zu der bestimmten Zeit daselbst einzufinden und gegen baare Zahlung den Zuschlag zu gewärtigen. Den sichern Käufern wird eine 6 wöchentliche Zahlungsfrist verstattet.

Amt Schilde besche den 22. Sept. 1801.

Reuter.

Es sollen die nachgelassenen Mobilien und Hausgeräthe der verstorbenen Legge Inspectorin Bismeyers hieselbst in dem Sustmannschen Hause am Nebelsthore Theilungs halben meistbietend den 20. dieses verkauft werden, welches dem kaufstüchtigen Publico hierdurch mit der Nachricht bekannt gemacht wird, daß mit dem Verkauf des Morgens um 9 und des Nachmittags um 2 Uhr besagten Tages der Anfang gemacht werden soll.

Vielesfeld den 2. Octbr. 1801.

Consbruch. Buddeus.

6. Ausbietung.

Die von dem verstorbenen Hofrath Opitz bewohnte Stifts-Curie am Kampe, soll von Grund auf neu erbauet und in termino den 19ten Oct. d. Jahrs der Versuch gemacht werden, ob sich jemand finde, welcher diesen Bau im Sommer 1802. gegen Vorschuß eines Capitals, welches zu 4 prCent verzinst und in leidlichen jährlichen Abträgen amortisiret wird, in der Art übernehmen wolle, daß er sich dadurch eine lebenswierige gute Wohnung zusichert.

Allenfalls soll auch diese mit einem Garten und Hofplatz versehene Curie in Erbpacht ausgebothen werden. Die Liebha-

ber können sich am 19ten Octbr. Morgens 10 Uhr auf dem Martini Capitul einfinden und die näheren Bedingungen einsehen.

7. Verpachtungen.

Es soll der dem Potsdamschen Waisen-
hause zugehörige große Dombreeder-
Zehnte von Trinit. 1802. bis 1808. also
auf 6 nach einander folgende Jahre ander-
weit verpachtet werden. Da nun dazu
termini auf den 30. dieses, 21. Octbr. u.
11. Novbr. d. J. angesetzt sind; so kön-
nen sich Liebhaber dazu in besagten Termi-
nen Morgens um 10 Uhr auf der Krieges
und Domainen-Cammer einfinden, ihr
Geboth eröffnen und gewärtigen, daß den
Meistbietenden mit Vorbehalt der Königl.
Approbation die Pacht dieses Zehntens
zugeschlagen werden wird.

Gegeben Minden den 16. Septbr. 1801.

Kön. Pr. Krieges und Domainen-Cammer.
Haff. Nordenpflicht. Heinen.

Die Ritterbruchs Dämme werden mit
Ausgana April 1802 pachtlos, und
sollen daher am 30. Novbr. c. anderweit
auf 6 Jahre an einen hiesigen Einwohner
welcher eine Caution auf 150 Rtl. hoch zu
bestellen verbindend ist verpachtet werden.

Die Liebhaber können sich früh um 10
Uhr auf dem Rathhause einfinden, und
erwarten, daß ihnen gegen das höchste
Gebot, unter Vorbehalt allerhöchster Kö-
nigl. Genehmigung der Zuschlag erteilt
werde. Minden den 2. Octbr. 1801.

Director, Bürgermeister u. Rath allhier.
Schmidts Nettesbusch.

8. Notificationes.

Da nach der schriftlichen und von dem
Königl. Amte zu Kengerich attestirten
Eingabe des Hrn. Prediger Sylvester Die-
derich Rump zu Kengerich auf der Wallage
vom 3. dieses die in den Nrs 38. 39. und
40. dieser Anzeigen bekannt gemachte Ver-

lobung des Hrn. J. G. F. Lutzow zu Neun-
haus in der Graffschaft Bentheim mit der
Demiselle Tochter des Hrn. Pred. Rump
falsch und untergeschoben, auch weder
mit Einwilligung der angeblich Verlobten
noch des Vaters derselben angezeigt ist,
so wird solches auf dessen Verlangen öffent-
lich hierdurch bekannt gemacht.

In der 2 mahl bekannt gemachten Ver-
pachtung des Neuentfischen Zuchzehn-
ten bey dem Stifte Leeden ist durch einen
Fertum die Wohnung des Herrn Strates-
meyer unrichtig angegeben, und muß das
für gesetzt werden:

Bey dem Gastwirth Hrn. Stratemeyer
zu Cappeln in der Graffschaft Teck-
lenburg.

Der Königl. eigenbehörige Colonus
Greimann Nr. 6. zu Ennigloh hat
es durch seine schlechte Wirthschaft dahin
gebracht, daß er nicht mehr pfandbar ist,
und der größte Theil der zu seiner Stätte
gehörigen Ländereyen öffentlich vermiethet
werden muß, damit die Königl. Gefäl-
le und die Schulden bezahlt, nicht
weniger die Gebäude conservirt werden
können. Weil man aber hierdurch allein
den Zweck der Ellocation nicht erreichen
würde, sondern dazu durchaus erforderlich,
daß der Greimann außer Stand gesetzt
werde neue Schulden zu machen, so wird
Jedermann hierdurch gewarnt, mit dem
Greimann ohne ämtlichen Consens keine
Art von Kauf oder Verkaufs Geschäften
oder dergleichen zu schließen, ihm auch
kein Geld zu borgen, indem alles dieses
hiermit zum Voraus für null und nichtig
erklärt auch künftig kein Pfennig von neu
contrahirten Schulden bezahlt wird.

Wornach sich jeder zu achten.

Amte Limberg den 24. Septbr. 1801.
Lampe.

Da über das Vermögen des Commerci-
anten Johann Fridrich Schütter in
Drofhagen dato der Concurs eröffnet und

der offene Arrest verordnet worden; so werden hiemit alle und jede, welche demselben etwas schuldig sind, oder Brieffschaften, Pfänder und andere Effecten von ihm in Bewahr haben, aufgefordert und angewiesen, dem Schuldner oder auf dessen Anweisung, bey Gefahr sonstiger doppelten Bezahlung, nichts zu verabsolgen, sondern solches sofort dem hiesigen Amte anzuzeigen und die Gelder und Sachen, mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts, anhero ad depositum einzuliefern, widrigenfalls und wenn sie etwas verschweigen und zurückhalten, sie ihres daran habenden Rechts gänzlich verlustig gehen. Amt Brakwebe den 30. Septbr. 1801.

Brune.

Denjenigen Zinsrestanten, nemlich Nr. 2236. 2280. 2281. 2315. 2343. 2347. 2356. 2365. 2395. 2396. 2406. 2408. 2410. 2412. 2414. 2415. 2437. 2494. 2496. 2502. 2503. 2513. 2520. 2525. 2536. 2535. 2538. 2543. 5553. 2558. 2560. 2572. 2576. 2577. 2580. 2581. 2583 bis 2589. 2595. 2602. 2605. 2606. 2607. 2611. 2618. 2619. 2621. 2624. 2625. 2630. 2631. 2636. 2637. 2639. 2640. 2641. 2642. 2643. 2647. 2648. 2652. 2653. 2655. 2656. 2657. 2663. 2664. 2665. 2666. 2668. 2670. 2671 bis 2680. 2682. 2683. 2685. 2686. 2688a. 2689. 2692. 2694. 2696. 2697. 2700. 2703. 2704. 2705. 2706. 2708. 2709. 2712. 2713. 2714. 2716. 2720. 2721. 2725. 2726. 2727. 2731. 2732. 2733. 2734. 2735. 2736. 2737. 2742. 2743. 2750. 2752. 2756. 2761. 2762. 2765. 2766a. 2768. 2769. 2770. 2771. 2773. 2779. 2787. 2789. 2791. 2794 und 2798 wird hiemit bekannt gemacht, daß wenn sie nicht von heute an innerhalb 3 Wochen die Zinsen berichtigen oder die Pfänder eintlösen, solche demnächst als verfallen angesehen und öffentlich verkauft werden sollen.

Minden den 8ten Octbr. 1801.

Königl. Preuß. Westph. Banco-Direction.
v. Redeker.

Einem geehrten ein- und auswärtigen Publicum zeige ich hierdurch gehorsamst an: daß die vormalig von meinem verewigten Mann unter der Firma: Johanna Christoph Möllinghoff geführte Handlung, von mir, mit Zuziehung meines einzigen Sohnes, jetzt unter der Firma: Seel. Joh. Christ. Möllinghoff Wittwe und Sohn, fortgesetzt werde.

Minden am 6. Octbr. 1801.

verw. M. C. Möllinghoff geb. Stille.

9. Avertissements.

In der Schanze trockenens Büchsenbrennholz davon der Preis bey dem Kaufmann A. Blancke Gerh. Sohn zu erfahren. Petershagen. Bey Meyer Jo-

nas sind einige hundert Stück Schaaffelle zum Verkauf bereit. Lust habende Käufer belieben sich bey demselben binnen 14 Tagen einzufinden.

10. Todesanzeigen.

Mit kummervollen Herzen, mache ich hierdurch meinen Anverwandten und Freunden bekannt, daß gestern Abend, meine innigst geliebte Tochter, die vrwittwete Apothekerin Langen in Oldendorf, ihrem am 29. Jan. c. verstorbenen Ehemann in die Ewigkeit gefolget.

Die Verbliehene ist 36 Jahre alt geworden, sie hat 2 Söhne nachgelassen unter 3 und 1 Jahre. Von 10 Kindern ist sie die 8te die vor mich aus dieser Zeitlichkeit scheidet. Dieser Verlust den ich im 75sten Jahre erleide frisch so viele Wunden und sonderlich die, die mir der Verlust meines vor 22 Jahren verstorbenen Ehemannes gemacht, wieder auf.

Oldendorf am 3. Octbr. 1801.

Wittwe Engelbrecht.

Sanft entschlummerte heute früh, zu einem bessern Leben nach einem 6 Monathlichen Krankenlager, mein innigst geliebter Gatte, der Königl. Preuß. Hauptmann v. Puttkammer auf Ovelgünne,

nachdem er sein Alter nur auf 50 Jahr und einige Monat gebracht hat. Diesen für mich und meine 4 Kinder so schmerzhaften Todesfall, mache ich hierdurch allen meinen Verwandten und Freunden, mit tiefgebeugten Herzen ergebenst bekannt.

Minden den 3. October 1801.

Eleonore von Puttkamerin, geborne Kröberin.

II. Abschied.

Seinen Gönnern und Freunden empfiehlt sich, bey seiner heutigen Abreise zur Universität Halle, ^{Geborsamst} der älteste Sohn des verstorbenen Kammer-Secretair Strömming.

Minden den 12. Octbr. 1801.

12. Verzeichniß der öffentlichen Lectionen auf dem Gymnasium in Minden, von Michaelis 1801, bis Ostern 1802.

(Fortsetzung und Schluß.)

Zweite Ordnung der 2ten und die 3te Klasse: Gebike's latein. Chrestomathie für die mittlern Klassen.

Vierte Klasse: Gebike's latein. Lesebuch, und Unterricht in der Grammatik.

Fünfte Kl. Elementar-Unterricht.

II. Unterricht in der französischen und deutschen Sprache, wöchentlich 4 Stunden.

Erste franzöf. Klasse: Amusemens philologiques und Nouveau Choix des morceaux les plus intéressans de la Littérature françoise, Halle 1800. Anleitung zu einer grammatisch-richtigen Kenntniß der Sprache.

Zweite franzöf. Klasse von 2 Ordnungen: Gebike's Chrestomathie und Lesebuch, nebst Unterricht in den Anfangsgründen.

Deutsche Klasse: Unterricht im Lesen, nebst Erklärung des Gelesenen.

III. Von 4 — 5 Uhr. Unterricht in

Geschichte und Geographie, wöchentlich 4 Stunden.

Erste Klasse: Geschichte aller Völker und Staaten vom 10ten Jahrh. an; systematische Geographie und Statistik einiger Länder Europa's nach den neuesten Veränderungen.

Zweite Klasse: Geschichte der helvetischen und der batavischen Republik, und der weltlichen Kur-Fürsten Deutschlands; geographische Beschreibung der westlichen Länder Europa's nach Fabri's Handbuche.

Dritte Klasse: Fortsetzung der Hauptbegebenheiten der Geschichte; Geographie Deutschlands, verbunden mit dem Lesen der Zeitungen und mit Anmerkungen über dieselben.

Alle diese Lectionen werden am 12ten Octbr. angefangen werden.

Minden, am 2ten Octbr. 1801.

Carl Reuter,
Rector des Gymnasiums.

14. Durchpassirte Fremde.

Den 4. Oct. Hr. Strohn von Hagen nach Hamburg, den 5. Hr. Moll von Lennep nach Hamburg, Hr. Hauptmann v. Lasberg von Herford nach Bremen, den 6. Hr. Kurlbaum von Bremen nach Bielefeld, den 7. Hr. Müzel von Nelle nach Bremen, den 8. Hr. Major v. Borstel von Magdeburg nach Cleve, Fr. v. Haugwitz, Fr. v. Wärsch, Fr. Windt und Fr. Siegert von Hamburg nach Bielefeld, Hr. Henkel von Bremen nach Lemgo, den 9. Hr. Vaillet von Braunschweig nach Münster, den 10. Hr. Grahe von Solingen nach Hamburg, Fr. v. Wintgens von Hannover nach Bielefeld, Fr. Wbbeking von Halberstadt nach Hannover.

15. Publicandum.

Reglement wegen Aufhebung der Verpflichtung der Jüdischen Gemeinden, den durch

Vergehungen einzelner Mitglieder zugefügten Schaden zu ersetzen, und der dagegen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu treffenden Veranstaltungen. Gegeben Berlin, den

18. Juli 1801.

(Fortsetzung.)

Zu den Geschäften der Censur Commissionen gehört:

- 1) die Ausmittelung, derjenigen Juden, gegen welche gegründeter Verdacht obwaltet, daß sie sich ihren Unterhalt auf eine unerlaubte Art erwerben;
- 2) die Ausfertigung der Certificate und Pässe, womit nach diesem Reglement die reisenden ein- und ausländischen Juden versehen sein müssen;
- 3) die Ertheilung der Erlaubnißscheine zur Annahme ausländischer Juden als Handlungsdienner oder Gesinde;
- 4) die Bewilligung der Certificate, womit nach diesem Reglement ausländische Juden versehen sein müssen, wenn sie sich länger als 4 Wochen hindurch in hiesigen Landen aufhalten wollen;
- 5) die Bestimmung der Strafen, womit die diesem Reglement zuwider handelnden ein- und ausländischen Juden zu belegen sind, und die Ausfertigung der, wegen Vollstreckung sothaner Strafen, an die Polizey-Beörden zu erlassenden Requisitionen;
- 6) die nach diesem Reglement erforderliche Communication mit den übrigen Censur-Commissionen des Departements, so wie mit der ihnen vorgesetzten Haupt-Censur-Commission;
- 7) die sorgfältige Aufsicht auf die Befolgung der in diesem Reglement, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, ertheilten Vorschriften.

§. 7.

Den Haupt-Censur-Commissionen ge-

bühret die Prüfung und Abmachung der wider die Verfügungen der subordinirten Spezial-Censur-Commissionen anzubringenden Beschwerden, so wie die Aufsicht über die Geschäfts-Verwaltung dieser Spezial-Censur-Commissionen und die erforderliche Communication mit den Haupt-Censur-Commissionen der benachbarten Departements.

§. 8.

Die in jedem Provinzial-Departement niedergesetzten Censur-Commissionen, und die denselben vorgesetzte Haupt-Censur-Commission, sollen, nach den im §. 39. dieses Reglements enthaltenen nähern Bestimmungen, mit einer besonderen, der Provinzial-Verfassung angemessenen Dienst-Instruction versehen werden, welche sie bey Verwaltung der ihnen aufgetragenen Geschäfte sich zur Richtschnur dienen lassen müssen.

§. 9.

Damit nun unter der Aufsicht der angeordneten Censur-Commissionen dem Eindringen ausländischer verdächtiger Juden vorgebeugt werde, müssen an den Grenz-Orten die, wegen der vorzuzeigenden Pässe im Allgemeinen ertheilten Vorschriften, in Ansehung der fremden Juden, pünktlich befolgt, und daher die nicht mit dem erforderlichen Paß versehenen zurück gewiesen werden, insofern nicht die im folgenden §. bestimmte Ausnahme statt findet.

§. 10.

Denjenigen Juden, welche mit den ordinären oder Extra-Posten, oder mit eigenem oder gedungenem Gespann in Reise-Rutschen an der Grenze eintreffen, und durch ihr Aeußeres zeigen, daß sie zur wohlhabenderen Klasse ihrer Glaubens-Genossen gehören, soll der Eingang in die königliche Staaten gestattet, zugleich aber von dem Grenz-Zoll-Amt ein Exemplar der nach §. 39. No. 4. zum Druck zu befördernden Anweisung, gegen Bezahlung des derselben aufgedruckten Gebührensatzes zu stellen.

werden, was sie bey ihrem ferneren Aufenthalt in den hiesigen Landen nach diesem Reglement zu beobachten haben, und an welchen Orten jeden Departements Censur-Commissionen niedergesetzt sind, imgleichen wo die Haupt-Censur-Commission etablirt ist.

§. 11.

Auswärtige Juden, deren äußeres Ansehen den Verdacht begründet, daß sie der öffentlichen Sicherheit gefährlich werden könnten, sollen, wenn sie sich ohne den erforderlichen Paß innerhalb Landes betreffen lassen, von den Polizey-Ausreutern sogleich arretirt und an die Gerichte des Orts abgeliefert werden, wo die nächste Censur-Commission niedergesetzt ist, zu welchem Behuf sämtlichen Polizey-Ausreutern zur Pflicht zu machen ist, von solchen Juden, welche sie auf den Landstraßen oder in Krügen und Herbergen antreffen, die Vorzeigung ihres Passes zu verlangen, und bey dessen Ermangelung vorgedachtermaßen zu verfahren.

§. 12.

Die Censur-Commission muß die verhafteten auswärtigen Juden zur Verantwortung ziehen, und nach Anleitung ihrer Dienst-Instruction, die in jedem Falle zu erlegenden zur Kasse des Potsdamschen Waisenhauses fließende Geldbusse, oder bei nachgewiesenem Unvermögen eine verhältnißmäßig zu bestimmende körperliche Züchtigung festsetzen, und die Polizey-Obrigkeit des Orts, wegen deren Vollstreckung requiriren, welchemnächst der Bestrafte, nach vorgängiger ernstlichen Androhung der im Fall der Rückkehr zu erdulden den schärfern Strafe, über die Grenze zu bringen ist.

§. 13.

Die im §. 10. bezeichneten Juden müssen, wenn sie an dem Orte ihres beabsichtigten Aufenthalts angekommen sind, auf die im §. 35. bestimmte Art sich bey der dortigen

oder nächsten Censur-Commission melden, und einen Erlaubnißschein auswirken, wo und auf wie lange sie sich innerhalb der Königl. Lande aufhalten dürfen, weshalb die Censur-Commission nach Anleitung ihrer Dienst-Instruction zu verfahren hat.

§. 14.

Ausländische Handlungsdiener, oder Dienstboten beiderley Geschlechts, welche sich jetzt im Lande befinden, müssen binnen 6 Monat nach Publication dieses Reglements entlassen, und über die Grenze geschaffet werden, ist so weit nicht für sie die erforderliche Erlaubniß bey der vorgesezten Censur-Commission nachgesucht und erteilt worden. Ohne vorgängige Auswärtung einer solchen Erlaubniß dürfen ausländische Juden in Zukunft von niemand zum Dienst gemiethet werden, und haben die Censur-Commissionen wegen der Ertheilung oder Verweigerung dieser Erlaubnißscheine, sich nach der ihnen vorgeschriebenen Dienst-Instruction zu achten.

§. 15.

Sobald die in den Erlaubnißscheinen bestimmte Frist verstrichen ist, muß das ausländische Gesinde die Königl. Lande verlassen oder im Betretungsfall nach §. 12. bestraft werden.

§. 16.

Dem ausländischen, mit der erforderlichen Erlaubniß versehenen Gesinde, darf ohne ausdrückliche Genehmigung der Haupt-Censur-Commission nicht gestattet werden, ihre Ehegenossen und Kinder ins Land kommen zu lassen, noch weniger sich während ihrer Dienstzeit innerhalb Landes zu verheirathen; sie müssen sich auch mit ihrem Brodherrn in demselben Hause aufhalten, und darf ihnen nie erlaubt werden, außer demselben eine besondere Wohnung zu beziehen.

(Die Fortsetzung künftig.)